

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Felix Böttcher GmbH& Co KG
Standort:	Stolbergerstr. 94 in 50933 Köln
Anlage:	Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	entfällt
Aktenzeichen:	4.004_3-1871_120_2019_B
Aufwand der Umweltinspektion:	16 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	September 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	17.09.2019
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	19.09.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Sachgebiet Gewässerbenutzung Stadt Köln Bauaufsicht der Stadt Köln Berufsfeuerwehr Stadt Köln Boden- und Gewässerschutz Stadt Köln Bauplanungsamt Stadt Köln Stadtentwässerungsbetriebe Dezernat 56 Bezirksregierung Köln
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der derzeit gültigen allgemeinen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen betreibt.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

Indirekteinleitergenehmigungen: 572/44-4.004_3-0002_202_A, 02.07.2015
572/44-4.004_3-0002_203_A, 02.07.2015
572/44-4.004_3-0002_203_B, 01.10.2014
572/44-4.004_3-0002_202_B, 23.05.2017
572/44-4.004_3-0002_203_C, 18.08.2015
572/44-4.004_3-0002_203_C_01, 23.05.2017

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	-
erhebliche Mängel:	Die Anlagen werden nicht ordnungsgemäß betrieben.
Mängel behoben:	In einem Zeitrahmen von 12 Monaten sind die Mängel zu beheben.
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Innerhalb von 12 Monaten

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
<ul style="list-style-type: none">• Unsachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen• Fehlende Angabe zum Prüfintervall einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Fristsetzung von 12 Monaten zur Behebung der Mängel

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.